

Bericht an den Gemeinderat

A 8/4 – 5458/2015

städt. Liegenschaft Überfuhrgasse

Gdst.Nr. 2359, EZ 1059, KG Lend

Einräumung einer grundbücherlichen

Dienstbarkeit zur Verlegung und dem Betrieb

einer 110-kV-Doppelkabelleitung

auf immerwährende Zeit

Antrag auf Zustimmung

Bearbeiter: Mag. Martin Glauninger

Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und

Immobilienausschuss

BerichterstatterIn:

Graz, am 23.04.2015

Die Stadt Graz ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 2359, EZ 1059, KG Lend im Bereich der Überfuhrgasse.

Die Energienetze Steiermark GmbH plant die Errichtung einer 110-kV-Doppelkabelleitung inkl. Nebenanlagen zur besseren Versorgung des Grazer Stadtgebietes. Hierzu soll auch u.a. das vorgenannte städt. Grundstück im Ausmaß von ca. 55 lfm tangiert werden.

Die Trasse der 110-kV-Doppelkabelleitung inkl. Nebenanlagen auf dem vorgenannten städt. Grundstück ist im beiliegenden Plan farblich dargestellt und ist im Bereich der Verkehrsfläche Überfuhrgasse situiert.

Für die ggst. Dienstbarkeitseinräumung wurde eine einmalige Entschädigung von insgesamt € 2.475,00 zuzgl. 20% USt. somit insgesamt € 2.970,00 festgelegt. Dieser Betrag wird auf der FIPOS 2.84000.824000 bzw. 0/360000 vereinnahmt.

Sämtliche aus der Errichtung dieses Vertrages und Einräumung der gegenständlichen Dienstbarkeit erwachsenden Kosten, Steuern und Gebühren trägt die Dienstbarkeitsnehmerin und hat weiters sämtliche öffentlich-rechtliche Bewilligungen vorab zu erwirken.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. Nr. 77/2014, beschließen:

Die Energienetze Steiermark GmbH bzw. Tochtergesellschaften wird die grundbücherliche Dienstbarkeit zur Verlegung und den Betrieb einer 110-kV Doppelkabelleitung inkl. Nebenanlagen auf dem städt. Grundstück Nr. 2359, EZ 1059, KG Lend, gelegen an der Überfuhrung im beiliegenden Plan eingezeichnet, ab 01.05.2015 auf immerwährende Zeit im Sinne des angeschlossenen Vertragsentwurfes eingeräumt.

Anlage:

1 Plan

1 Vertrag

Der Bearbeiter:

Mag. Martin Glauninger eh.

Die Abteilungsvorständin:

Katharina Peer

(elektronisch gefertigt)

Der Finanzdirektor:

Mag. Dr. Karl Kamper

(elektronisch gefertigt)

Der Stadtsenatsreferent:

Stadtrat Univ.Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi

(elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit.....Stimmen angenommen / abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses am

Die Schriftführerin:

Der/die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentlichen nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

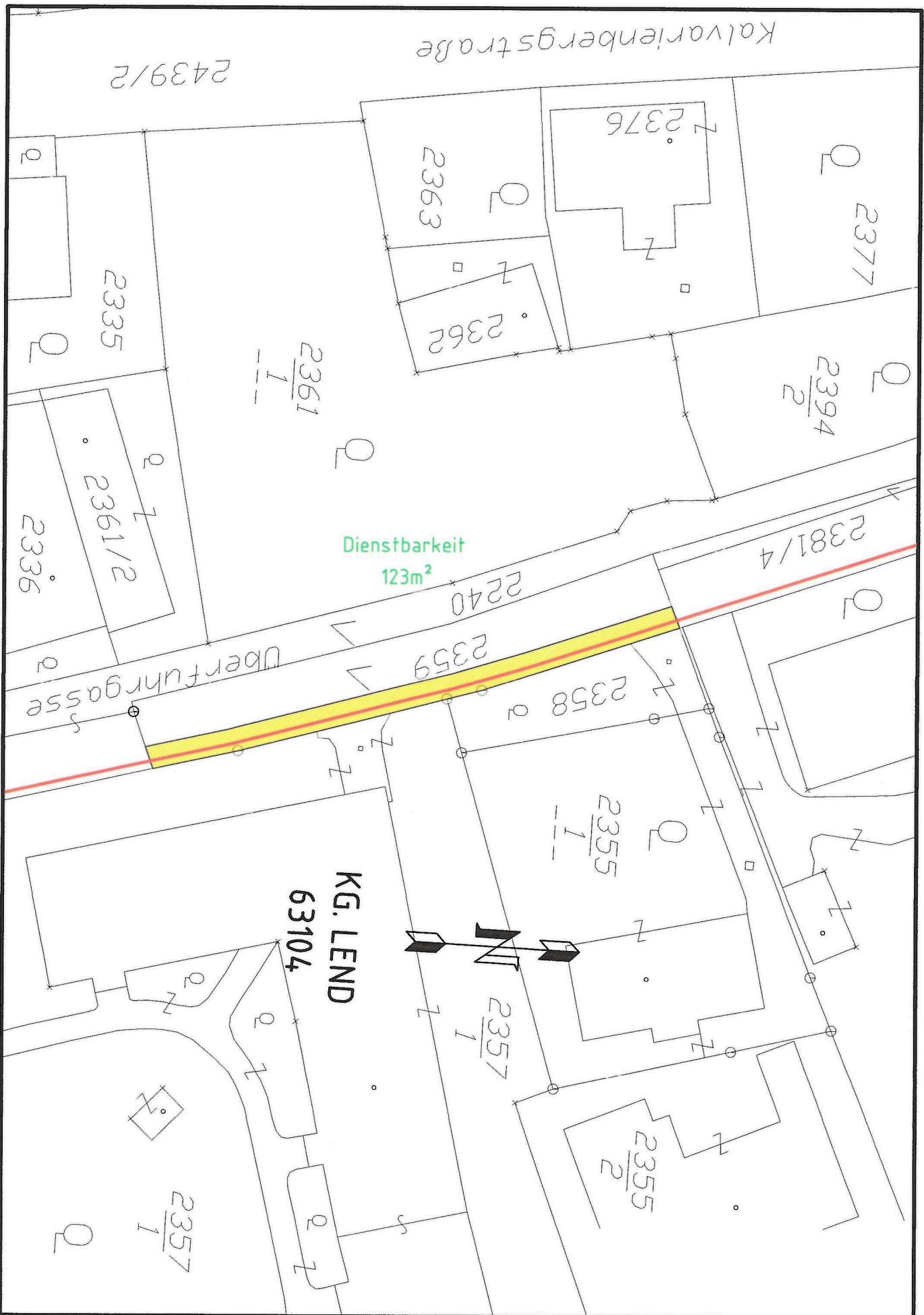
bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der/die Schriftführerin:



Dat.	14.11.2013
Gez.	Reichhuber
Sachb.	Scherzer
Gepr.	Scherzer
Ges.	Schwarz

110-kV-Doppelkabelttg. Ltg.Nr.: 136/4

Graz / West - Graz / Nord

Grundstück Nr.: 2359 der KG. Lend

M.:1:500



zu NVH-038/1/8A



Ein Unternehmen der
ENERGIE STEIERMARK

Auftrag Nr. _____
Bemessungsgrundlage: € 2.970,00
Selbstberechnung durchgeführt am _____
Laufende Nummer _____
Steuernummer: **10/119/4967**
Gebührenbetrag: EUR _____
Energienetze Steiermark GmbH
i.A. _____

VEREINBARUNG

Die **Energienetze Steiermark GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10, FN 242892 w**, in der Folge kurz EN genannt, einerseits und

Name

Stadt Graz

Name

Abt. f. Zivilrechtsangelegenheiten, Präsidialamt

Anschrift

8010 Graz, Rathaus

in der Folge kurz Grundeigentümer(in) genannt, andererseits,
haben am heutigen Tag Folgendes vereinbart:

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Inanspruchnahme eines (von) Grundstücke(s, n) aus dem Gutsbestande der Liegenschaft der(s) vorgenannten Grundeigentümer(s, in) durch die im Eigentum der EN stehende

a) Kabelleitung

110-kV-Doppelkabelleitung Graz/West – Graz/Nord

Leitungs-Nr.

136/4

b) und Fernmeldeanlagen, das sind insbesondere Kabel und Leitungen samt Zubehör, im Folgenden insgesamt kurz als Anlagen bezeichnet.

2. Der (Die) Grundeigentümer(in) räum(t,en) auf Bestandsdauer der vorgenannten Anlagen für sich und seine (ihre) Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger im Eigentum der (des) beanspruchten Grundstücke(s) bzw. Teilen hievon der EN und ihren Einzel- und Gesamtrechtsnachfolgern im Eigentum der Anlagen die Rechte ein, und zwar auf dem (den) Grundstück(en)

Nr.	EZ.	KG.	Art der Inanspruchnahme
2359	1059	63104 Lend	ca. 55 lfm Kabeltrasse

die Anlagen gemäß Punkt 1 zu errichten, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, in Stand zu halten, zu erneuern und umzubauen, über diese Anlagen Energie in der jeweiligen Form zu transportieren und Daten jedweder Art und zu jedwedem Zweck – auch durch bzw. für beliebige Dritte - zu übertragen; die diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand der Anlagen hindernden und gefährdenden Bäume und Sträucher zu entfernen und zu all diesen Zwecken, das (die) vorgenannte(n) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und - wenn notwendig - zu befahren. Die EN ist berechtigt, die eingeräumten Rechte an Dritte zu übertragen.

3. Der (Die) Grundeigentümer(in) verpflichte(t,n) sich, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfange zu dulden und alles zu unterlassen, was eine

Beschädigung, Störung oder Behinderung der Anlagen bzw. der EN in Ausübung ihrer Rechte zur Folge haben könnte. Die Ausführung von Baulichkeiten aller Art, die Durchführung von Grabungen sowie die Bepflanzung mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern innerhalb des Bereiches von 1,5 m beiderseits der Leitungsachse ist an die vorherige schriftliche Zustimmung der EN bzw. deren Rechtsnachfolger gebunden. Dem Verfahren für die Erlangung einer entsprechenden behördlichen Bewilligung ist die EN als Berechtigte beizuziehen.

Der (Die) Grundeigentümer(in) nimmt (nehmen) zur Kenntnis, dass im Falle einer von ihr grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Beschädigung der Anlagen der EN sämtliche Schäden, die aus dem Schadensereignis resultieren, von ihr zu tragen sind und die EN diesbezüglich schad- und klaglos zu halten ist.

4. Als einmaliges Dienstbarkeitsentgelt für die Einräumung der aufgezählten Rechte verpflichtet sich die EN, nach Unterfertigung dieser Vereinbarung durch den (die) Grundeigentümer(in) den Betrag von

EUR 2.475,00 (Euro zweitausendvierhundertfünfundsiebzig 00/00)

zuzüglich der gesetzlichen Ust. vor Baubeginn an diesen zu überweisen.

Mit diesem Betrag sind auch alle durch den Betrieb, die Instandhaltung, die Erneuerung, den Umbau und die Führung der Anlagen bedingten Bodenwertminderungen und eventuellen Wirtschafterschwernisse für alle (das) angeführte(n) Grundstück(e) abgegolten. Der für entfernte Bäume einmal gezahlte Betrag gilt für die immerwährende Freihaltung der Anlagen auf die Dauer ihres Bestandes, so dass anstelle von entfernten Bäumen und Sträuchern keine neuen gesetzt werden dürfen. Die Verlegungsarbeiten sind mit der Holding/Sparte Straße vorab zu koordinieren. Sämtliche öffentlich-rechtliche Bewilligungen sind vorab und auf Kosten der Dienstbarkeitsnehmer (in) zu erwirken. Nach Beendigung der Verlegungsarbeiten ist eine Begehung durchzuführen und sind Flurschäden bzw. Schäden an Wegflächen auf Kosten der Dienstbarkeitsnehmerin wieder in Stand zu setzen und wird ausdrücklich festgehalten, dass diese Kosten keinesfalls mit der einmaligen Entschädigung abgegolten sind.

Die Dienstbarkeitsnehmerin haftet für sämtliche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Errichtung der gegenständlichen Leitungsanlage stehenden Personen- und Sachschäden und hat die Dienstbarkeitsgeberin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

5. Der (Die) Grundeigentümer(in),

Name

Stadt Graz, Abt. f. Zivilrechtsangelegenheiten, Präsidialamt

gibt (geben) hiemit ausdrücklich die Bewilligung dazu, dass ohne weiteres Einvernehmen aufgrund dieser Urkunde in Verbindung mit dem beiliegenden **Lageplan NVH-038/1/8A** die Dienstbarkeiten der Duldung der Errichtung, des Betriebes, der Instandhaltung, Erneuerung und des Umbaues der zur Übertragung elektrischer Energie dienenden **110-kV-Doppelkabelleitung Graz/West – Graz/Nord Ltg. Nr. 136/4** sowie von **Fernmeldeanlagen** gemäß dieser Vereinbarung über das (die) Grundstück(e)

Nr.	EZ.	KG.
2359	1059	63104 Lend

mit allen in dieser Vereinbarung gemäß den Punkten 1 - 5 enthaltenen Rechten und Pflichten zu Gunsten der Energienetze Steiermark GmbH einverleibt werden und ermächtigt(en) die Energienetze Steiermark GmbH, um die Ordnung des Grundbuches anzusuchen. Die Energienetze Steiermark GmbH als Dienstbarkeitsnehmerin nimmt diese Berechtigungen ausdrücklich an.

6. Die auf Grund des Punktes 5. eingeräumten Dienstbarkeiten bleiben auf das (die) Grundstück(e) beschränkt, hinsichtlich dessen (derer) sie eingeräumt sind; sie ergreifen also nicht den übrigen Gutsbestande. Sie umfassen einen Bereich von 1,5 m beiderseits der Leitungsachse. Die lastenfreie Abschreibung ist somit für Teile des (der) Grundstücke(s), die außerhalb des vorgenannten Bereiches liegen, jederzeit zulässig.

Die von der EN verlegten Anlagen verbleiben nach der Außerbetriebnahme in der Künette; sollten diese vertragsgegenständlichen stillgelegten Anlagen bzw. Anlagenteile zu einer wesentlichen Behinderung bei der Nutzung des (der) Grundstücke(s) führen, verpflichtet sich die EN diese auf eigene Kosten, innerhalb angemessener Frist zu entfernen.

7. Nach Auflassung der Anlagen, das ist die dauernde Außerbetriebsetzung, sind die eingeräumten Dienstbarkeiten auf Kosten und Veranlassung der EN bzw. deren Rechtsnachfolger wieder im Grundbuch zu löschen.
8. Die mit der Ausfertigung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Abgaben sowie die Kosten für die grundbücherliche Durchführung derselben, mit Ausnahme einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung des (der) Grundeigentümer(s,in), trägt die EN.

Der (Die) Grundeigentümer(in) beauftrag(t,en) und ermächtig(t,en) die EN mit der Durchführung der Vergebührung und der Abführung der Hundertsatzgebühr an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern.

Sämtliche Streichungen und Ergänzungen in den Punkten 1 - 8 erfolgten vor Unterfertigung der Vereinbarung.

Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.

Diese Vereinbarung wird in einem Original errichtet, welches der EN ausgefolgt wird. Der (Die) Grundeigentümer(in) erhält (erhalten) auf Wunsch eine einfache Kopie derselben.

_____, am _____
Ort, Datum

	Signiert von	Peer Katharina
	Zertifikat	CN=Peer Katharina,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2015-04-03T10:08:00+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.